



Geschäftsordnung

Aufgrund der Satzung der Schützenbruderschaft St. Clemens Friedhardtskirchen Herringhausen – Hellinghausen e.V. und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2026 wurde folgende Geschäftsordnung genehmigt.

§1

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind in § 7 der Satzung der Schützenbruderschaft St. Clemens Friedhardtskirchen Herringhausen – Hellinghausen vom 10. Oktober 2025 aufgeführt. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag der Mitglieder über

- a) Ernennung eines Präses der Schützenbruderschaft
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) die Durchführung des jährlichen Schützenfestes
- d) die Durchführung des jährlichen Herbstfestes
- e) die Durchführung des jährlichen Winterballes
- f) die Beratung und Beschlussfassung über schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung, ob für diese die Tagesordnung geändert wird oder die gestellten Anträge unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt werden.
- g) Beitragsermäßigungen für Mitglieder, die das 65. Lebensjahr überschritten haben
- h) Beitragsermäßigungen für Schüler und Auszubildende
- i) Beitragsermäßigungen für zur Wehrpflicht einberufene Mitglieder
- j) die Festsetzung der Jahre für Ehrungen der Königspaare und Mitglieder
- k) die Wahl eines Vereinslokals

§2

Versammlung und Niederschrift

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Einzelfall kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung von dieser Regelung



abgewichen werden, wenn es sich um persönliche Belange des Vorstandes handelt.

Anträge auf Beendigung der Debatte können nur von solchen Versammlungsteilnehmern gestellt werden, die sich bis dahin nicht an der Debatte zu diesem Punkt der Tagesordnung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag auf Beendigung der Debatte gestellt, so hat unmittelbar eine Abstimmung zur Beendigung der Debatte zu erfolgen.

Das Protokoll soll neben Ort und Zeit der Versammlung in gedrängter Form den Versammlungsverlauf, das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie den Inhalt evtl. Anträge aus der Versammlung wiedergeben.

Das Protokoll muss in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und über dessen Annahme von den Mitgliedern abgestimmt werden.

§3

Der Vorstand

Dem weiteren Vorstand gehören zusätzlich an:

- a) Der jeweilige Schützenkönig
- b) Der jeweilige Jungschützenkönig
- c) Die 2 Hauptmänner (für 1. und 2. Zug)
- d) Der Adjutant
- e) 6 Fahnenoffiziere
- f) Der Stabsfeldwebel

Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung für die Wahlen personelle Vorschläge zu unterbreiten und ggf. auch zu begründen.

Er legt in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand die Tagesordnung für die alljährliche Mitgliederversammlung fest.

Er schließt die für die Durchführung eines Festes benötigten Verträge ab.

Bei Abstimmungen im Vorstand und erweiterten Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Er stellt einen Haushalts- und Investitionsplan auf und stellt ihn den Mitgliedern vor.



§4 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist zugleich Schatzmeister der Schützenbruderschaft. Er verwaltet die Finanzen entsprechend den Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung.

Den Kassenprüfern hat der Geschäftsführer Rede und Antwort zu stehen und Einblick in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Schützenbruderschaft. Er ist Empfänger der Post und leitet diese ggf. weiter. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Erledigung des Schriftwechsels.

§5 Abstimmung und Wahlen der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende leitet die Abstimmungen und Wahlen. Das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen ist sofort bekanntzugeben und im Protokoll festzuhalten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Abstimmung, so ist die Wahl in jedem Falle geheim durchzuführen.

Gewählt ist derjenige, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.

Beschlüsse werden – außer bei Satzungsänderungen und der Auflösung der Schützenbruderschaft – mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



§6 Festlichkeiten

Das Schützenfest, soweit es zu Christi Himmelfahrt gefeiert wird, beginnt am Mittwoch vor Christi Himmelfahrt und läuft über Donnerstag (Christi Himmelfahrt) bis Freitag nach Christi Himmelfahrt. Im Laufe des Schützenfestes sind folgende Programmpunkte auf jeden Fall abzuhalten:

- a) ein Zapfenstreich
- b) eine Gefallenenehrung
- c) ein Schützenhochamt
- d) ein Vogelschießen um die Königswürde

Die Königswürde kann jedes Mitglied erringen, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglieder ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, können an den Festumzügen ohne die Mitführung eines Gewehres hinter dem Vorstand beim Ehrenvorstand marschieren.

Nach dem Schützenfest ist eine Schützenfestabrechnung, als außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, in der über Einnahmen und Ausgaben des Schützenfestes berichtet wird.

§7 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 30,00 €. Hinzu kommt eine Königsumlage in Höhe von derzeit 10,00 €.

§8 Ehrungen

Jedes Vereinsmitglied, welches das 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100., und jedes weitere Lebensjahr vollendet, wird durch Übergabe eines Präsentes vom Vorstand geehrt. Außerdem wird zu Ehejubiläen ab der Goldenen Hochzeit ein Präsent überreicht.



§9

Besondere Pflichten

An der Beerdigungsfeier für ein verstorbenes Mitglied, welches auf dem hiesigen Friedhof beerdigt wird, nimmt jeweils eine Vereinsfahne mit 3 Fahnenoffizieren teil. Seitens der Schützenbruderschaft wird ein Kranz niedergelegt.

Für nicht auf dem hiesigen Friedhof beerdigte Vereinsmitglieder wird ein Kranz bestellt. Der Kranz wird jedoch nicht niedergelegt. eine Vereinsfahne nimmt nicht teil.

Für die zwischen dem Patronatsfest und dem Schützenfest verstorbenen Schützenbrüder werden an Schützenfest und für die zwischen dem Schützenfest und dem Patronatsfest verstorbenen Schützenbrüder am Patronatsfest Messen gelesen.

Die Schützenbruderschaft feiert am Totensonntag das Patronatsfest mit einer hl. Messe und der Gefallenenehrung am Ehrenmal.

An der Messe und der Gefallenenehrung sollte jedes Vereinsmitglied teilnehmen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Schützenbruderschaft für die Agatha – Kapelle in Herringhausen eine Agatha – Statue als Dauerleihgabe zur Verfügung gestellt hat, wird am Namenstag der Hl. Agatha seitens der Schützenbruderschaft eine hl. Messe gelesen. An dieser Messe sollte jedes Vereinsmitglied teilnehmen.

Lippstadt, den 20.06.2026